

IG Appenzeller Naturstrom Genossenschaft
Werner Geiger
Wiesstrasse 13
CH-9413 Oberegg

Frick, 20.11.2014

BESCHEID über die Anmeldung zur Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) gemäss Art. 3g Abs. 3 Energieverordnung (EnV)

KEV-Projekt: 00149703

Sehr geehrter Herr Geiger

Sie haben bei Swissgrid folgendes Projekt für die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) angemeldet:

Projekt: W Windprojekt Oberfeld 2
Datum des Poststempels: 17.10.2014

Y Koordinaten der Anlage: 757055
X Koordinaten der Anlage: 252576

1. Sachverhalt, Begründung:

Die Anlage gilt als Neuanlage und ist daher grundsätzlich förderungswürdig.

Die im Energiegesetz unter Art. 15b Abs. 4 durch das Parlament festgesetzte Summe der Zuschläge (Gesamtdeckel) über alle Technologien erneuerbarer Energien ist erreicht worden. Das Bundesamt für Energie (BFE) hat daher einen Bescheidstopp für alle Technologien verfügt. Sämtliche Neuanmeldungen für alle Technologien werden auf die Warteliste gesetzt.

Sobald Projekte aus der KEV austreten, die Fristen nicht einhalten oder sich der Marktpreis geändert hat (Art. 3g Abs. 7 EnV), wird die Warteliste erneut überprüft. Sollte Ihr Projekt daraufhin Platz in der regulären Förderung finden, werden Sie einen positiven Bescheid mit dem festgelegten provisorischen Vergütungssatz, den von Ihnen einzuhaltenden Fristen und weiteren Pflichten bekommen. Ob und wann Ihr Projekt von der Warteliste in die reguläre Förderung übernommen wird, ist offen.

Falls Sie das Projekt vor Erhalt des positiven Bescheides aufgeben oder nicht mehr realisieren wollen, bitten wir Sie, uns dies umgehend schriftlich zu melden, so dass wir dieses von der Warteliste nehmen und realisierungsbereite Projekte nachrücken können.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.swissgrid.ch.

2. Bescheid

Demgemäss erlässt Swissgrid folgenden Bescheid:

Die Voraussetzungen für die Kostendeckende Einspeisevergütung gemäss Art. 7a Energiegesetz (EnG) sind erfüllt und das Projekt wird nach dem Datum der Anmeldung und innerhalb desselben Tages nach der Grösse der Leistung in der Warteliste aufgenommen (Art. 3g Abs. 5 und 6 EnV).



Luca Baroni
CFO



Tobias Liedtke
Erneuerbare Energien &
Herkunftsnachweise

Möglichkeit der Beurteilung des Bescheides durch die EICom:

Wenn Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sind, können Sie innert einer Frist von 30 Tagen seit Eröffnung des Bescheides verlangen, dass die Elektrizitätskommission (EICom) über Ihren Antrag entscheidet. Eine entsprechende Eingabe ist an die Eidgenössische Elektrizitätskommission, 3003 Bern, zu senden.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Stromversorgung, StromVG, SR 734.7, der Stromversorgungsverordnung, StromVV, SR 734.71, des Energiegesetzes, EnG, SR 730.0, der Energieverordnung, EnV, SR 730.01 und des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, VwVG, SR 172.021, sind anwendbar.